liert. Uebrigens glaube ich, daß ein solcher, der sein ganzes Vermögen verliert, durch den Gesetzentwurf verbunden mit dem Deputations-Gutachten nicht schlimmer gestellt ist, als er seither gestanden hat. Denn auch seither konnte ein Diebstahl, wenn er nur über 50 Thlr. ausmachte, so hoch sein, wie er wollte, so hatte der Dieb 10 Jahre Zuchthaus, und jetzt stehen nach dem Deputations-Gutachten auf diesen Fall 8 Jahre Arbeitshaus auf den höchsten Grad; das würde also keinen so großen Unterschied ausmachen.

v. Polenz Zur Erwiederung auf das eben Gesagte, erlaube ich mir zu bemerken, daß ich nur darauf gegangen bin, daß sowohl der Gesetzentwurf als auch die Strafbestimmung der Deputation gerade nach der Summe des Geldwerthes bemessen sind. Wenn man also einmal darnach geht, muß man denselben Maßstab bei einer andern Meinung gleichfalls wieder anlegen.

Referent Prinz Johann: Zum Schluß der Debatte bitte ich noch um das Wort. Ich habe bloß noch Einiges hinzuzufügen zur Vertheidigung des Deputations-Gutachtens. Zuerst bemerke ich, daß, wenn von Polenz darauf angetragen hat, die Deputation möchte überhaupt noch einmal dies Kapitel prüfen, ich versichern kann, daß die Deputation gerade diesen Abschnitt mit der größten Genauigkeit und der reiflichsten Erwägung berathen hat, daß also der Kammer nicht ein abgeänderter Beschluß würde vorgelegt werden können, da eine weitere Erwägung kaum zu einem abweichenden Resultat führen kann. Was die Gründe angeht, die der Deputation eingehalten worden sind, so bemerke ich zunächst, daß die Frage über Abnahme und Zunahme der Diebstähle allerdings von mir in meiner Stellung nicht beantwortet werden kann; so viel scheint mir aber klar, daß davon nicht unbedingt auf Bestimmung der Strafe geschlossen werden kann. Es ist Thatsache, daß nicht allemal Strenge eine gute Wirkung hervorbringt. In England wird der Diebstahl mit dem Tode bestraft, und gerade dort wird am meisten gestohlen, und ich glaube nicht, daß in dem Nachbarlande, wo die Strafen milde sind, mehr gestohlen wird. Es scheint mir daher, daß, wenn wir den weisen Mittelweg einschlagen, wir Nichts wagen werden. Diesen Mittelweg nun, glaube ich, hat die Deputation betreten. Ich komme nun zunächst zu einem Grunde für das Deputations-Gutachten, der bereits früher angeführt worden ist, und dessen nähere Auseinandersetzung besonders in meiner Pflicht liegt. Es ist der Grund, daß das Verwerfen des Deputations-Gutachtens und die Annahme des v. Welckschen Amendements selbst den Gesetzentwurf über den Haufen wirft. Sehr richtig hat von Carlowitz argumentirt, daß der Diebstahl das Verbrechen ist, was unter allen am meisten begangen wird. Die Strafe des Diebstahls ist der Thermometer, nach dem sich alle andern Strafen richten. Ich bitte nur einen Blick auf die Straftabelle zu richten, und sie wird zeigen, mit welcher Erwägung das Strafmaß geordnet ist. Sollte es in der Absicht der Kammer liegen, daß der Diebstahl mit Zuchthaus bestraft werden sollte, so glaube ich kaum, daß die Dauer der Strafe vermindert werden könne; dann würde aber, wenn nun 6—8 Jahr Zuchthaus zu dem einfachen Maximum bestimmt werden, dann würde, sage ich, die Strafe hinausgehn über gewaltsame Entführung, Bigamie, Beschädigung öffentlicher Denkmäler, Menschenraub, Beraubung des Gesichts und Gehörs, wir würden hinauskommen über Verrath am Staate. Ich glaube aber, es wird nicht in unserer Absicht liegen, den Diebstahl höher zu stellen, als jene Verbrechen. Wollten wir aber nur die qualifizirten Diebstähle in die Klasse der Verbrechen setzen, wo das Maximum 10 Jahr ist, so würden wir sie sonach strafen wie Brandstiftung, Raub, Thätlichkeiten gegen das Königliche Haus und hochverrätherische Verschwörungen. Ich glaube, wir würden dahin kommen, daß wir das ganze Verhältniß der Strafen umwerfen würden, und das kann unmöglich in der Absicht der Kammer liegen. Das Resultat einer guten Criminal-Gesetzgebung kann nur sein, daß die Spaltung der verschiedenen Verbrechen dem Richter ein richtiges Verhältniß an die Hand giebt, welches auch auf das Volk den Eindruck nicht verfehlen wird, welche Verbrechen höher oder niedriger stehn. Wollten wir ihn aber so annehmen, so würden wir die Pyramide umkehren, wie würden das Schwere mit der leichten und das Leichte mit der schwerern Strafe belegen. Ich glaube, daß die Annahme des Amendements des v. Welck als eine Verwerfung des Criminalgesetzbuchs angesehen werden müsse.

Präsident: Ich würde nun auf das Deputations-Gutachten zurückkommen. Es ist enthalten unter den Sätzen 1. 2. 3. und 4. (s. Nr. 59. d. Bl. S. 847.) mit den Strafbestimmungen für den Artikel 214. Ich frage die Kammer: Ob sie den Vorschlag ihrer Deputation annehme?

D. Großmann: Würde es nicht besser sein, nach den einzelnen Sätzen abzustimmen?

Referent Prinz Johann: Ich kann dagegen Nichts erinnern, muß aber bemerken, daß ich das Deputations-Gutachten für zusammengehörend halte. Würde das Deputations-Gutachten verworfen, wird auf den Antrag des v. Welck zurückzugehen sein. Ich gebe das der Kammer anheim.

Präsident: Nach der Landtags-Ordnung kommt das Deputations-Gutachten zuerst, dann die Anträge der Mitglieder der Kammer, dann das Gesetz. Meine Ueberzeugung ist, daß ich über die vier Sätze zusammen die Frage stellen müßte. Um meiner Sache gewiß zu sein, stellte ich vorhin eine Frage an den Referenten, ob derselbe es für angemessen halte, die Frage auf alle 4 Sätze zusammen zu stellen, und er hielt es dafür. Da nun vorhin eine Zwischenrede eingetreten ist und die Abstimmung nicht ganz vollständig erfolgte, so bitte ich die Kammer, darauf zu antworten: Ob sie das Deputations-Gutachten annehme? Es wird mit 27 gegen 9 Stimmen genehmigt.

v. Welck: Nun würde also über mein Amendement .....

Präsident: Ich habe den vordersten Satz auf Seite 130. befindlich nicht, und nur den Punct unter 1. 2. 3. 4. ausgesprochen.

Mehrere Stimmen rufen: Das v. Welcksche Amendement ist abgeworfen!

Präsident: Ich kann nun also eben so wenig auf den

SLUB
Wir führen Wissen.